

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1870/89 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1989

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1799/89 der Kommission
vom 22. Juni 1989 ⁽³⁾ hat bei der Einfuhr von Auberginen
mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanari-
schen Inseln) eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien (ausge-
nommen den Kanarischen Inseln) auf den in der Verord-
nung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾,
erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß
Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oderberechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die
Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender
Markttagen auf einem Stand befunden haben, der zumin-
dest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel
26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhe-
bung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen
Erzeugnissen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen
den Kanarischen Inseln) sind daher erfüllt.Nach Artikel 136 Absatz 2 der Beitrittsakte wird während
der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem
neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem
Beitritt geltende Regelung angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1799/89 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 23. 6. 1989, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.